Staatsrecht III

Sauer

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78850-5
C.H.BECK

Vertiefungshinweis: In den Medien wird der EGMR nicht selten mit dem EuGH (Gerichtshof der EU) verwechselt. Das sollte Ihnen in der mündlichen Prüfung nicht passieren! Der EGMR gehört zum Europarat, und dieser ist eine eigenständige Organisation, die mit der EU nichts zu tun hat – insbesondere sollten Sie den Europarat nicht mit dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Rat verwechseln. Die Letztgenannten sind Organe der EU: Der Europäische Rat ist das politische Lenkungsgremium der Staats- und Regierungschef*innen (Art. 15 EUV), und im Rat der EU treffen sich Regierungsvertreter*innen der Mitgliedstaaten im Wesentlichen zur Gesetzgebung, also – im Verbund mit dem Europäischen Parlament – zum Erlass von sekundärem Unionsrecht (Art. 16 EUV). **6**

Zum Verfahren vor dem Gerichtshof mögen folgende Hinweise genügen[385]: **7**

- Für die **Zulässigkeit** von Individualbeschwerden ist insbesondere zu beachten, dass der innerstaatliche Rechtsweg (in Deutschland einschließlich der Verfassungsbeschwerde) erschöpft sein muss und dass die Beschwerde innerhalb von vier Monaten nach der abschließenden innerstaatlichen Entscheidung einzulegen ist (Art. 35 Abs. 1 EMRK).
- Der Gerichtshof ist mit einer Richterin bzw. einem Richter pro Mitgliedstaat besetzt (seit dem 1. Januar 2020 ist die Heidelberger Völkerrechtsprofessorin *Anja-Seibert Fohr* als Nachfolgerin von *Angelika Nußberger* deutsche Richterin am EGMR).
- Als Spruchkörper kennt der Gerichtshof seit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls den **Einzelrichter**, die mit drei Richter*innen besetzten **Ausschüsse**, die grundsätzlich mit sieben Richter*innen besetzten und aus insgesamt fünf Sektionen des EGMR gebildeten **Kammern**[386] sowie die mit 17 Richter*innen besetzte **Große Kammer** (Art. 26 Abs. 1 EMRK).
- Die **Befugnisse der Spruchkörper** gestalten sich wie folgt: Der Einzelrichter hat nach Art. 27 EMRK nur die Befugnis, Beschwerden als unzulässig zu verwerfen; in der Sache über sie entscheiden darf er im Übrigen nicht. Dies war zuvor den Ausschüssen vorbehalten, die jetzt zusätzlich einer Beschwerde einstimmig stattgeben können, wenn dies auf der Grundlage bestehender Kammerrechtsprechung möglich ist. In der Sache entspricht das der Stattgabekompetenz der Kammern des Bundesverfassungsgerichts, die nach § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ebenfalls unter den Vorbehalt gestellt ist, dass die maßgebliche verfassungsrechtliche Frage in der Senatsrechtsprechung bereits entschieden ist. Im Übrigen obliegt die Sachentscheidung über Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde nach Art. 29 EMRK den Kammern. Diese können nach Art. 30 EMRK Fälle bei grundsätzlicher Bedeutung an die Große Kammer abgeben. Darüber hinaus entscheidet die Große Kammer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[385] Ausführliche Darstellung bei *C. Grabenwarter/K. Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, §§ 9–13.

[386] Art. 26 Abs. 2 EMRK ermöglicht auf der Grundlage einer einstimmigen Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats die Verkleinerung der Kammern auf fünf Richter*innen.

nach Art. 43 EMRK im Fall eines erfolgreichen **Verweisungsantrags**. Dieser kann in außergewöhnlichen Fällen im Sinne eines Rechtsmittels gegen ein Kammerurteil gestellt werden und muss zunächst von einem Gremium von fünf Richter*innen angenommen werden. In diesem Fall entscheidet die Große Kammer den Fall mit ihrer besonderen Autorität vollständig neu – und abschließend (so hinsichtlich Deutschlands etwa geschehen in den Fällen *Gäfgen* gegen Deutschland oder *Ilnseher* gegen Deutschland[387]).

III. Völkerrechtliche Wirkungen der Urteile des EGMR

1. Die Umsetzungspflicht aus Art. 46 Abs. 1 EMRK

8 Wenn der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellt, die Beschwerde also begründet ist, ergeht ein **Feststellungsurteil**, das in seinem Tenor die Konventionsverletzung feststellt[388]. Darüber hinaus besteht nach Art. 41 EMRK die Möglichkeit, den Verletzten eine gerechte Entschädigung in Geld zuzusprechen. Die ihnen entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung (also insbesondere Anwaltskosten) erhalten erfolgreiche Beschwerdeführer*innen in jedem Fall vom verurteilten Staat ersetzt; das Verfahren vor dem EGMR selbst ist kostenfrei.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

9 Wichtig ist, dass sein Urteil **kein Gestaltungsurteil** ist: Der Gerichtshof kann etwa ein deutsches Gesetz oder das Urteil eines deutschen Gerichts nicht aufheben, sondern er kann nur feststellen, dass eine Maßnahme völkerrechtswidrig ist. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird, ganz im Sinne der **getrennten Betrachtung von völkerrechtlicher und innerstaatlicher Ebene**, davon nicht unmittelbar berührt. Der EGMR hat keine supranationalen Befugnisse zur Aufhebung staatlicher Rechtsakte. Hier liegt ein entscheidender Unterschied zum Bundesverfassungsgericht, das im Verfah-

---

[387] S. EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 1. Juni 2010, Gäfgen gegen Deutschland, Nr. 22978/05; und dazu die Besprechungsaufsätze von *C. Grabenwarter*, Androhung von Folter und faires Strafverfahren – Das (vorläufig) letzte Wort aus Straßburg, NJW 2010, 3128 ff.; oder *H. Sauer*, Völkerrechtliche Folgenbeseitigung im Strafverfahren, JZ 2011, 23 ff.; sowie EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2018, Ilnseher gegen Deutschland, Nr. 10211/12 u. a.

[388] Alle Urteile des Gerichtshofs sind unter http://www.echr.coe.int unter case-law abrufbar (Eingabe der Beschwerdenummer oder der Namen der Beschwerdeführer*innen). Die Urteile sind in englischer, teilweise auch nur in französischer Sprache erhältlich. Amtliche Übersetzungen ins Deutsche durch den Gerichtshof gibt es nicht. Wichtige Urteile in Verfahren gegen Deutschland werden in der Regel in (nicht-amtlicher) deutscher Übersetzung in Fachzeitschriften wiedergegeben (besonders in der EuGRZ). Eine Übersicht zu deutschen Zeitschriftenfundstellen für Urteile des EGMR bietet die Website http://www.egmr.org.

ren der Verfassungsbeschwerde verfassungswidrige Gesetze und Einzelakte regelmäßig[389] rechtsgestaltend aufhebt (§ 95 Abs. 2 und 3 BVerfGG). Vielmehr hat der betroffene Staat selbst die notwendigen Schritte zu ergreifen, um der Konventionsverletzung abzuhelfen. Er ist nach Art. 46 Abs. 1 EMRK völkerrechtlich dazu **verpflichtet**, im innerstaatlichen Recht einen mit der Konvention vereinbarten Rechtszustand herzustellen. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass ein Gesetz geändert, ein Verwaltungsakt (nach Maßgabe von § 48 VwVfG) zurückgenommen oder eine gerichtliche Entscheidung revidiert wird. Grundsätzlich ist es dabei Sache des betroffenen Staates, wie die Konventionsverletzung ausgeräumt wird, wie er also seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK nachkommt. Der Gerichtshof trifft hierzu im Regelfall keine Aussage, wobei er in einzelnen Fällen auch bereits konkrete Maßnahmen wie etwa die Freilassung eines Inhaftierten angeordnet hat[390]. Im Fall struktureller Defizite in der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats, die zu einer Vielzahl gleichgelagerter Beschwerden führt, ist der Gerichtshof seit einiger Zeit dazu übergegangen, im Wege eines in der Konvention selbst nicht vorgesehenen **Piloturteilsverfahrens** konkrete Änderungen des innerstaatlichen Rechtszustands innerhalb einer bestimmten Frist zu fordern[391].

Vertiefungshinweis: Der weitaus überwiegende Teil der Verurteilungen Deutschlands wegen Verletzungen der Konvention betrifft Fälle der **überlangen Verfahrensdauer** (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK)[392]. Darin sah der Gerichtshof ein strukturelles Problem der deutschen Rechtsordnung, insbesondere auch deshalb, weil den Betroffenen ein effektiver Rechtsbehelf gegen die unangemessene Verzögerung eines gerichtlichen Verfahrens nicht zur Verfügung stand (Verstoß gegen Art. 13 EMRK). Im Fall *Rumpf* gegen Deutschland hat der EGMR deshalb, nachdem sich vorherige Hoffnungen auf eine Rechtsänderung zerschlagen hatten[393], im Jahr 2010 das Piloturteilsverfahren angewendet und eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen, innerhalb eines Jahres nach Ergehen des Urteils einen effektiven Rechtsbehelf für Fälle der überlangen **10**

BEST SELLER DIE FACHBUCHHANDLUNG

[389] Zur richterrechtlich entwickelten bloßen Unvereinbarerklärung *K. Schlaich/ S. Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 405 ff.

[390] S. dazu im Einzelnen *M. Breuer*, in: U. Karpenstein/F.C. Mayer (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 6 ff.

[391] Zum Piloturteilsverfahren eingehend *M. Breuer*, Zur Fortentwicklung der Piloturteilstechnik durch den EGMR, EuGRZ 2012, 1 ff.; und *ders.*, in: U. Karpenstein/ F.C. Mayer (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 20 ff.

[392] S. dazu die statistischen Angaben in EGMR, Urteil vom 2. September 2010, Rumpf gegen Deutschland, Nr. 46344/06, Ziff. 64 ff. Jüngst kam es erneut zu einer Verurteilung Deutschlands wegen einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK: diese hatte jedoch nicht die überlange Verfahrensdauer, sondern eine konventionswidrige Tatprovokation und die als Rechtsfolge gewählte Strafzumessungsregelung zum Gegenstand (EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2020, Akbay gegen Deutschland, Nr. 40495/15 u. a., s. hierzu *M. Payandeh*, EMRK: Agent provocateur und faires Strafverfahren, JuS 2021, 185 ff.).

[393] S. dazu bereits EGMR, Urteil vom 8. Juni 2006, Sürmeli gegen Deutschland, Nr. 75529/01, Ziff. 138 f.

Verfahrensdauer zu schaffen[394]. Daraufhin beschloss der Bundestag Ende 2011 ein Gesetz über den Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer[395]. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit einer Verzögerungsrüge sowie eine Entschädigungspflicht in Fällen überlanger Verfahrensdauer vor[396].

11 Die Behebung eines festgestellten Konventionsverstoßes kann allerdings im innerstaatlichen Recht auf Probleme stoßen, insbesondere dort, wo, was regelmäßig der Fall sein wird, konventionswidrige Einzelakte bereits in Bestands- bzw. Rechtskraft erwachsen sind. Weniger problematisch ist das im Fall konventionswidriger Verwaltungsakte: Hier lässt sich auf der Grundlage der **Völkerrechtsfreundlichkeit** der deutschen Rechtsordnung gut eine Reduzierung des in § 48 Abs. 1 VwVfG gewährten Rücknahmeermessens auf Null vertreten[397] (zum Parallelproblem der Rücknahme europarechtswidriger Verwaltungsakte unten § 8 Rn. 44 ff., 52 ff.). Dem werden die Regelungen zum Vertrauensschutz in § 48 Abs. 2–4 VwVfG kaum entgegenstehen, da es in der Regel belastende Verwaltungsakte sein werden, die gegen die Konvention verstoßen.

12 Problematisch ist die Beseitigung der Konventionsverletzung aber häufig für **konventionswidrige Gerichtsurteile**, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind; dies ist in aller Regel der Fall, wenn die Entscheidung überhaupt der Rechtskraft fähig ist, weil die Beschwerdeführer*innen dann nach Art. 35 Abs. 1 EMRK zunächst den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen müssen. Dem Urteil des EGMR fehlt die Wirkung der Rechtskraftdurchbrechung, und im innerstaatlichen Recht kann ein Urteil wegen der Rechtskraft an sich nicht mehr aufgehoben werden, auch wenn es sich später als fehlerhaft erweist; das ist nur im Rahmen des prozessrechtlich nur sehr restriktiv zugelassenen **Wiederaufnahmeverfahrens** möglich. Auf dieses Problem hat der Gesetzgeber reagiert und in den Verfahrensordnungen mittlerweile spezielle Wiederaufnahmegründe für den Fall vorgesehen, dass der EGMR deutsche Gerichtsurteile für konventionswidrig erklärt hat (§ 359 Nr. 6 StPO, § 580 Nr. 8 ZPO[398]).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[394] EGMR, Urteil vom 2. September 2010, Rumpf gegen Deutschland, Nr. 46344/06, Ziff. 71 ff.; die Maßstäbe, denen ein solcher Rechtsbehelf genügen muss, ergeben sich aus EGMR, Urteil vom 8. Juni 2006, Sürmeli gegen Deutschland, Nr. 75529/01, Ziff. 97 ff.

[395] Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011, BGBl. I, S. 2302; zu dieser Gesetzgebung etwa *C. Althammer/D. Schäuble*, Effektiver Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer – das neue Gesetz aus zivilrechtlicher Perspektive, NJW 2012, 1 ff.

[396] S. im Einzelnen §§ 197 ff. GVG; jüngst verurteilte der EGMR Deutschland wegen mangelnder Entschädigungen für konventionswidrige Leibesvisitationen von Strafgefangenen, EGMR, Urteil vom 22. Oktober 2020, Roth gegen Deutschland, Nr. 6780/18 und 30776/18.

[397] Dazu *H. Sauer*, Die neue Schlagkraft der gemeineuropäischen Grundrechtsjudikatur. Zur Bindung deutscher Gerichte an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 35 (56 f.).

[398] Die Wiederaufnahmegründe der ZPO finden nach § 153 Abs. 1 VwGO auch im Verwaltungsprozess Anwendung.

2. Völkerrechtliche Wirkungen von Verletzungsurteilen in Parallelfällen

Die völkerrechtliche Pflicht zur Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs aus Art. 46 Abs. 1 EMRK beschränkt sich auf den **Streitgegenstand** („in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind"). Der beklagte Staat muss also die Konventionsverletzung zunächst einmal für den konkreten Ausgangsfall abstellen. Allerdings kann man diese Bindungswirkung mit guten Gründen auf **Parallelfälle** erstrecken, wenn ein vom Gerichtshof für konventionswidrig erklärtes Gesetz nicht nur auf den Beschwerdeführer, sondern auf gleich gelagerte Fälle angewendet wurde[399]; denn aus dem Urteil des Gerichtshofs lässt sich erkennen, dass der Konventionsverstoß auch in diesen Parallelfällen vorliegt. Eine Behebung des Verstoßes kommt hier letztlich nur weiteren Verurteilungen durch den Gerichtshof zuvor. Erfasst sind hiervon aber nur echte Parallelfälle im verklagten Staat und nicht Fälle vergleichbarer Regelungen bzw. Maßnahmen in anderen Vertragsstaaten. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Beamtenstreik lediglich festgestellt, dass in echten Parallelfällen die verfassungsrechtliche Orientierungswirkung der Urteile des EGMR besonders groß sei[400]. **13**

Damit ist die Frage einer über die Umsetzungspflicht aus Art. 46 Abs. 1 EMRK hinausgehenden **Orientierungswirkung** von Urteilen des EGMR aufgeworfen: Welche Bedeutung hat etwa die Verurteilung Frankreichs wegen einer Konventionsverletzung für Deutschland, wenn das deutsche Recht eine vergleichbare Regelung enthält? Wenn man die Streitgegenstandsbezogenheit der Bindungswirkung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK ernst nimmt, wird man in einem solchen Fall keine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands annehmen können, die Regelung von sich aus zu ändern. Zu beachten ist allerdings, dass dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Konventionsrechte eine Konkretisierungsermächtigung zukommt: Die Garantien können erst in ihrer Anwendung auf konkrete Fälle zum Leben erweckt werden, und dies ist im Rechtsschutzsystem der Konvention die Aufgabe des Gerichtshofs; hierfür spricht auch die Regelung in Art. 32 EMRK. Damit besteht bereits von Völkerrechts wegen – also unabhängig von der sogleich zu erörternden verfassungsrechtlichen Berücksichtigungspflicht zu Gunsten der Rechtsprechung des EGMR (unten Rn. 21 ff.) – eine Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Stellen, bei der Auslegung und Anwendung der Konvention die dazu ergan- **14**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[399] Dazu *C. Grabenwarter*, Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland, JZ 2010, 857 (861); gegen eine Erstreckung der Bindungswirkung auf echte Parallelfälle *M. Breuer*, in: U. Karpenstein/F.C. Mayer (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 46.

[400] BVerfGE 148, 296 (354 f.) – Beamtenstreik; s. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Mai 2020, 2 BvR 2628/18, Rn. 16 – Diskriminierung wegen nichtehelicher Abstammung bei der Einbürgerung.

gene Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen[401]. Dies kann als Orientierungswirkung der Konvention bezeichnet werden[402]. Sie wird in erster Linie für die nationalen Gerichte relevant. Für den Beispielsfall bedeutet das, dass in einem innerstaatlichen Verfahren über die Vereinbarkeit des deutschen Rechtsakts mit der Konvention diese Frage unter Berücksichtigung des Urteils zu beantworten ist, das zu der vergleichbaren Maßnahme gegen Frankreich ergangen ist. Dadurch wird zugleich vermieden, dass auch Deutschland wegen eines vergleichbaren Konventionsverstoßes verurteilt wird.

3. Vertiefungsabschnitt: Umsetzungspflicht und Rechtskraftdurchbrechung

15 Art. 46 Abs. 1 EMRK verhält sich nicht zur Wiederaufnahme eines rechtskräftigen innerstaatlichen konventionswidrigen Gerichtsurteils, weshalb verbreitet davon ausgegangen wird, dass das innerstaatliche Recht nicht gegen die Konvention verstößt, wenn es eine Wiederaufnahme nicht ermöglicht. Kann der Konventionsverstoß infolge eines fehlenden Wiederaufnahmegrunds im Prozessrecht nicht beseitigt werden, wird aber im Ergebnis durchaus gegen die Umsetzungspflicht aus Art. 46 Abs. 1 EMRK verstoßen, und so wird man nicht umhinkommen, in der ausgeschlossenen Wiederaufnahme auch selbst ein konventionsrechtliches Problem zu sehen. Diese Frage hat einige praktische Bedeutung erlangt: So hat das Bundesarbeitsgericht in einem Verfahren über die Kündigung eines Kirchenmusikers, die der EGMR zuvor als konventionswidrig angesehen hatte[403], die Wiederaufnahme des Kündigungsschutzverfahrens letztinstanzlich abgelehnt. Dies geschah unter Hinweis darauf, dass nach Maßgabe der Übergangsvorschrift des § 35 EGZPO der Wiederaufnahmegrund aus § 580 Nr. 8 ZPO noch nicht anzuwenden war, da das innerstaatliche Verfahren vor dem in der Norm genannten Stichtag abgeschlossen war. Das BAG hielt dies für mit der Konvention vereinbar, das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung nicht beanstandet, weil es davon ausgeht, dass keine völkerrechtliche Wiederaufnahmepflicht besteht, sodass die Beschränkung eines gesetzlich vorgesehenen Wiederaufnahmegrunds unproblematisch sei[404]. Im Anschluss

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[401] S. dazu auch *K. Schlaich/S. Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 365 m. w. N.; in diese Richtung jetzt auch BVerfGE 151, 1 (36) – Wahlrechtsausschluss Bundestagswahl.

[402] S. dazu etwa *M. Breuer*, in: U. Karpenstein/F.C. Mayer (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 45; *C. Grabenwarter/K. Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 16 Rn. 8 f.

[403] EGMR, Urteil vom 23. September 2010, Schüth gegen Deutschland, Nr. 1620/03, NZA 2011, 280.

[404] BAG, Urteil vom 22. November 2012, 2 AZR 570/11, NZA-RR 2014, 91; und BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. April 2016, 2 BvR 1488/14, Rn. 24 – Kirchenmusiker.

daran blieb auch das Wiedereinstellungsbegehren des Betroffenen vor den Arbeitsgerichten ohne Erfolg[405].

16 Zu beachten ist allerdings, dass der Gerichtshof im Verfahren *Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz* im Jahr 2009 durchaus eine Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, den Staaten für die Umsetzung von Urteilen konkretere Vorgaben zu machen: Der EGMR hatte hier in einem ersten Verfahren festgestellt, dass die Weigerung, einen politischen Werbespot im Fernsehen auszustrahlen, gegen Art. 10 EMRK verstoßen habe[406]. Die beschwerdeführende Gesellschaft erreichte aber auch danach nicht die Ausstrahlung ihres Werbespots, und zwar ebenfalls deshalb, weil das Schweizer Bundesgericht ihren zivilgerichtlichen Wiederaufnahmeantrag ablehnte. Darin sah der Gerichtshof in einer neuen Auflage des Verfahrens einen erneuten Verstoß gegen Art. 10 EMRK. Den Einwand, dass er für die Umsetzung seiner eigenen Urteile nicht zuständig sei, diese vielmehr nach Art. 46 Abs. 2 EMRK dem Ministerkomitee obliege, wies der Gerichtshof unter Hinweis darauf zurück, dass er im Rahmen der neuen Beschwerde neue Tatsachen prüfe[407]. Zwar könne er auf der Grundlage von Art. 46 Abs. 1 EMRK eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht anordnen; er könne aber feststellen, dass die Wiederaufnahme ein geeignetes Mittel darstelle, um der Konventionsverletzung abzuhelfen. Konkret sieht der Gerichtshof den Verstoß gegen Art. 10 EMRK dann letztlich darin, dass das innerstaatliche Gericht die Wiederaufnahme mit einer „übermäßig formalistischen Begründung" abgelehnt habe[408]. Auf dieser Grundlage erscheint es vorzugswürdig davon auszugehen, dass ein fortgesetzter materieller Konventionsverstoß darin liegt, dass das innerstaatliche Recht einer Wiederaufnahme und damit einer Beseitigung der Konventionsverletzung entgegensteht. Dem hat das Bundesverfassungsgericht allerdings bereits mehrfach klipp und klar eine Absage erteilt: Danach soll der deutsche Gesetzgeber weder konventionsrechtlich noch auf der Grundlage der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Schaffung von Wiederaufnahmegründen in den Prozessordnungen verpflichtet gewesen sein[409]. Die exakten Auswirkungen von Urteilen des

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[405] S. LAG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juni 2014, 11 Sa 1484/13, NZA-RR 2014, S. 662; und BAG, Urteil vom 20. Oktober 2010, 9 AZR 743/14, NJW 2016, 1034.

[406] EGMR, Urteil vom 28. Juni 2001, Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz (Nr. 1), Nr. 24699/94.

[407] Im Gegensatz dazu fehlte es in dem Fall EGMR, Urteil vom 26. Juni 2018, Storck gegen Deutschland, Nr. 486/14 an solchen neuen Tatsachen, sodass der EGMR nicht erneut tätig werden konnte, ohne in die Zuständigkeit des Ministerkomitees einzugreifen (Rn. 95 ff.).

[408] EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 30. Juni 2009, Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz (Nr. 2), Nr. 32772/02, Ziff. 66 f., 89 ff.; dazu *H.-J. Cremer*, Rechtskraft und Bindungswirkung von Urteilen des EGMR, EuGRZ 2012, 493 ff.

[409] S. zuerst BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18. August 2013, 2 BvR 1380/08, Rn. 26 ff. – Prozesskostenhilfe Restitutionsklage EMRK. Die dort angeführten beiden wesentlichen Argumente überzeugen allerdings nicht: Dass die

EGMR auf den Bestand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen sind noch recht unklar[410].

17 An diesem dezidiert restriktiven Ansatz hat das Bundesverfassungsgericht auch in einem Fall festgehalten, in dem ein strafgerichtlich Verurteilter die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen eines prozessrechtlichen Vorgehens in der Berufungshauptverhandlung begehrte, das der Gerichtshof in einem anderen Fall für konventionswidrig erachtet hatte[411]. Die Besonderheit bestand darin, dass der Betroffene sich hier mit der Bundesregierung gütlich geeinigt hatte und diese ihm ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.000 EUR gezahlt hatte. Daraufhin strich der EGMR die Beschwerde nach Art. 39 Abs. 3 EMRK aus dem Register, sodass keine Sachentscheidung mehr erging. Der Betroffene machte nun geltend, die gütliche Einigung sei doch ein Äquivalent der Feststellung der Konventionsverletzung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK, sodass § 359 Nr. 6 StPO jedenfalls in analoger Anwendung zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen müsse. Das Bundesverfassungsgericht stellte dagegen fest, dass der Gerichtshof über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerde gerade nicht befunden hätte und sich der Betroffene selbst auf die gütliche Einigung eingelassen hatte[412].

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Modalitäten der Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs nach Art. 46 Abs. 1 EMRK grundsätzlich den Vertragsstaaten überlassen sind, bedeutet nicht, dass auch die Freiheit zu einer Gestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung besteht, die der Umsetzung eines Urteils entgegensteht. Und auch die Möglichkeit des Gerichtshofs, nach Art. 41 EMRK eine Entschädigung zuzusprechen, wenn das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der Verletzung ermöglicht, bedeutet nicht, dass die Konvention die Nichtumsetzung eines Urteils im Einzelfall hinnehmen würde; vielmehr können die Folgen einer in der Vergangenheit liegenden Verletzung nicht selten ihrer Natur nach nicht vollständig ausgeräumt werden – darin liegt der Sinn der Parallelität von Umsetzungs- und Entschädigungspflicht. Mit ähnlichen Erwägungen hat die Kammer dann die Verfassungsbeschwerde des gekündigten Kirchenmusikers nicht zur Entscheidung angenommen, s. nochmals BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. April 2016, 2 BvR 1488/14, Rn. 24 – Kirchenmusiker.

[410] S. dazu BVerfGE 128, 326 (364 f.) – Sicherungsverwahrung II; und zuletzt BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Mai 2021, 2 BvR 2595/16, Rn. 23 – Perelman.

[411] EGMR, Urteil vom 8. November 2012, Neziraj gegen Deutschland, Nr. 30804/07; s. dazu *D. Enger*, Entscheidungsbesprechung, ZJS 2013, 339 ff.

[412] BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13. Februar 2019, 2 BvR 2136/17, Rn. 24 ff. – Wiederaufnahme nach gütlicher Einigung vor dem EGMR; s. dazu auch *M. Sachs*, Entscheidungsbesprechung, JuS 2019, 600 ff.